

## Synopse zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
<p><b>§ 7 Zuständigkeitsordnung</b></p> <p>(3) Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss entscheidet über die Zustimmung zu einer gewählten Bewerberin bzw. einem gewählten Bewerber als Schulleiterin oder Schulleiter gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW.</p>	<p><b>§ 7 Zuständigkeitsordnung</b></p> <p>(3) (weggefallen)</p>	<p>Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung im Schulgesetz NRW ist keine ausdrückliche Regelung in der Hauptsatzung mehr erforderlich. Demnach wird vorgeschlagen, die Neuregelung ausschließlich in der Zuständigkeitsordnung zu verankern.</p>
<p>(neue Regelung)</p>	<p><b>§ 10 Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit</b></p> <p>(1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren.</p> <p>Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den</p>	<p>Die Neuregelung wird aufgrund der Einführung der Zuschussgewährung bei der Teilnahme an der mobilen digitalen Gremienarbeit eingefügt.</p>

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
	<p>Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – hierfür gilt ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 120 Euro.</p> <p>Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des anteiligen Zuschusses maximal 500 Euro.</p> <p>Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder oder wird es für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 120 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.</p> <p>Für Ratsmitglieder, die bis zum 30. September 2016 die Bereitstellung der Einladungen in elektronischer Form beantragen, kann ein Zuschuss nach Satz 1 mit Beginn der Wahlperiode im Jahr 2020 erneut gewährt werden.</p>	

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
	<p>(2) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage von § 26 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro pro Wahlperiode gewährt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss Mitglied sind, erhalten keinen Zuschuss.</p> <p>Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb eines Jahres nach einer Zuschussgewährung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird.</p>	
<p><b>§ 10 Bürgermeisterin/ Bürgermeister</b></p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Sie/Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr/ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind und über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Die Entscheidung darüber,</p>	<p>neu § 11</p>	<p>Aufgrund des neuen § 10 wird der bisherige § 10 zu § 11.</p>

Aktuelle Regelung	Mögliche Neuregelung	Begründung
was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.		
<p><b>§ 11 Ehrenamtliche Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b></p> <p>Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO NRW.</p>	neu § 12	Aufgrund des neuen § 10 wird der bisherige § 11 zu § 12.